



# Würzburger Diözesanblatt

## Amtliches Verordnungsblatt der Diözese Würzburg

169. Jahrgang

Nr. 12

20.12.2023

### Inhaltsverzeichnis

#### Bischof von Würzburg

- Bischof und Domkapitel des Bistums Würzburg  
Todesanzeige Domdekan em. Prälat Heribert Brander . . . . . 407
- Arbeitsrechtliche Kommission des Deutschen Caritasverbandes . . . 409
- Pastorale Standards im Bistum Würzburg  
Pastoraler Standard „Sterben, Tod und Trauer“. . . . . 412
- Dritte Verordnung zur Änderung des Statuts  
der Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg . . . . . 419
- **Neubekanntmachung des Statuts  
der Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg . . . . . 421**
- Erwachsenenfirmung 2024 . . . . . 428
- Firmtermine Januar bis April 2024 . . . . . 429

#### Generalvikar

- Erste Verordnung zur Änderung des Statuts der Ordinariatskonferenz  
des Bischöflichen Ordinariats Würzburg . . . . . 432
- Neubekanntmachung des Statuts der Ordinariatskonferenz des Bischöflichen  
Ordinariats Würzburg (Ordinariatskonferenzstatut – OKS). . . . 434
- Erste Verordnung zur Änderung der Geschäftsordnung  
des Bischöflichen Ordinariats Würzburg . . . . . 438
- Neubekanntmachung der Geschäftsordnung  
des Bischöflichen Ordinariats Würzburg . . . . . 439
- Inklusionsvereinbarung der Diözese Würzburg zur Teilhabe schwer-  
behinderter und langzeiterkrankter Menschen am Arbeitsleben . . . 446
- Dienstanweisung zur Umsetzung der „Regelungsabrede zur Zahlung  
eines Zuschusses bei der Nutzung des Deutschlandtickets Job“  
vom 3. November 2023 für Antragsstellende, die nicht vom Geltungs-  
bereich der Regelungsabrede erfasst werden . . . . . 453

#### Bischöfliches Ordinariat

- Kollektenplan der Diözese Würzburg 2024 . . . . . 454

**Dritte Verordnung  
zur Änderung des Statuts  
der Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg**

**Artikel 1**

**Änderung des Statuts der Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg**

Nach Anhörung des Vermögensverwaltungsrats des Bischöflichen Stuhls gemäß § 6 Abs. 2 i.V.m. § 9 Abs. 2 b) des Statuts der Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg am 5. Dezember 2023 wird das Statut der Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg vom 8. Juni 2020 (WDBI 166 [2020] Nr. 6, S. 135–141), zuletzt geändert am 7. Juni 2023 (WDBI 169 [2023] Nr. 6, S. 252), geändert:

**1.) § 4 wird wie folgt geändert:**

Organe der Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg sind:

- a) der Diözesanbischof bzw. der Generalvikar,
- b) die/der Verwalter/-in,
- c) der Vermögensverwaltungsrat des Bischöflichen Stuhls zu Würzburg.

**2.) § 5 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

Soweit hierfür nicht der Diözesanbischof bzw. der Generalvikar nach § 6 Abs. 1 zuständig ist, wird die Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg durch die/den Verwalter/-in gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Sie/Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

**3.) § 6 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

Der Diözesanbischof bzw. der Generalvikar vertritt die Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg gegenüber der/dem Verwalter/-in. Soweit eine/ein Verwalter/-in nicht bestellt ist, führt der Diözesanbischof bzw. der Generalvikar die Verwaltungsgeschäfte und vertritt die Körperschaft als gesetzlicher Vertreter gerichtlich und außergerichtlich. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Diözesanbischof bzw. der Generalvikar der Fachabteilungen des Bischöflichen Ordinariats.

**4.) § 7 Abs. 2 wird wie folgt geändert:**

Der/Dem Verwalter/-in obliegen die Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte und die Vermögensverwaltung nach Maßgabe der Gesetze, der Vorgaben dieses Statuts, des Haushaltsplans sowie der Richtlinien und Weisungen des Diözesanbischofs bzw. des Generalvikars. Die/Der Verwalter/-in ist direkt dem Diözesanbischof bzw. dem Generalvikar unterstellt. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich die/der Verwalter/-in der Fachabteilungen des Bischöflichen Ordinariats.

**5.) § 8 Abs. 1 wird wie folgt geändert:**

Der Vermögensverwaltungsrat des Bischöflichen Stuhls berät den Diözesanbischof bzw. den Generalvikar und die/den Verwalter/-in in allen finanz- und vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg.

**6.) § 8 Abs. 3 wird wie folgt geändert:**

Der Diözesanbischof bzw. der Generalvikar kann dem Vermögensverwaltungsrat des Bischöflichen Stuhls weitere Aufgaben generell oder im Einzelfall übertragen. Die Übertragung weiterer Aufgaben bedarf der Schriftform.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Promulgation in Kraft. Sie wird hiermit ausgefertigt und ist im Würzburger Diözesanblatt zu promulgieren. Das Statut der Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg kann nachfolgend neu bekannt gemacht werden.

Würzburg, 7. Dezember 2023

Dr. Franz Jung  
Bischof von Würzburg

## **Neubekanntmachung des Statuts der Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg**

Statut der Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg vom 8. Juni 2020 (WDBI 166 [2020] Nr. 6, S. 135–141), das zuletzt durch Art. 1 der Dritten Verordnung zur Änderung des Statuts der Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg vom 7. Dezember 2023 (WDBI 169 [2023] Nr. 12, S. 419–420) geändert worden ist.

### **Präambel**

Der Bischöfliche Stuhl zu Würzburg bezeichnet neben dem Amt des Diözesanbischofs von Würzburg auch den Träger des damit verbundenen Vermögens zur Verwirklichung und Unterstützung kirchlicher Zwecke und Aufgaben. Seine Geschichte reicht zurück in das 10. Jahrhundert. Mit seinem Vermögen diene die Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg zunächst der Amtsführung und dem Lebensunterhalt des Bischofs, darüber hinaus aber im Laufe der Zeit auch der Finanzierung vielfältiger weiterer kirchlicher Aufgaben im Bereich der bischöflichen Hirten Sorge. Aufgrund historischer und kirchenrechtlicher Entwicklungen kommt dem Bischöflichen Stuhl zu Würzburg gegenwärtig und künftig vorwiegend eine subsidiäre Funktion in der Bereitstellung freier Mittel für pastorale und karitative Aufgaben in der Diözese zu. Für die Verwaltung des Bischöflichen Stuhls gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

### **A. Grundsätze**

#### **I. WESEN UND ZWECK**

##### **§ 1 Rechtsstellung, Name und Sitz**

- (1) Die Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg ist eine rechtsfähige Gesamtheit von Sachen und Rechten, die mit dem Amt des Diözesanbischofs von Würzburg verbunden ist.
- (2) Die Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg ist nach kanonischem Recht eine öffentliche juristische Person im Sinne der cc. 4, 116 CIC sowie nach staatlichem Recht eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß Art. 13 Reichskonkordat und Art. 2 Abs. 2 Bayerisches Konkordat.
- (3) Die Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg führt den Namen „Bischöflicher Stuhl zu Würzburg“, gegebenenfalls mit dem Zusatz der Rechtsform „Körperschaft des öffentlichen Rechts“.
- (4) Der Sitz der Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg ist Würzburg.

## **§ 2 Zweck**

(1) Die Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg verfolgt ausschließlich und unmittelbar kirchliche Zwecke. Hierzu gehören insbesondere die Förderung der Werke der Frömmigkeit, des Apostolats und der Caritas (c. 114 § 2 CIC) sowie die Förderung der katholischen Religion.

(2) Die Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg kann auch anderen steuerbegünstigten Körperschaften, Institutionen und Stiftungen, sowie sonst gemeinnützigen steuerbegünstigten Rechtsträgern, insbesondere der Diözese Würzburg, finanzielle und/oder sachliche Mittel beschaffen oder zur Verfügung stellen, wenn diese juristischen Personen mit den Mitteln Aufgaben oder Maßnahmen nach Abs. 1 fördern.

(3) Die Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg gewährt dem Bischof von Würzburg Wohnung und Amtsräume für die Dauer seiner Amtszeit.

(4) Die Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg übernimmt die Altersversorgung der Priester der Diözese Würzburg und finanziert zu diesem Zweck die Emeritenanstalt der Diözese Würzburg.

(5) Die Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Die Mittel der Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg dürfen nur für die in diesem Statut genannten Zwecke verwendet werden.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **II. MITTEL**

### **§ 3 Stammvermögen und sonstige Mittel**

(1) Die Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg verfügt über Stammvermögen und freies Vermögen. Das Stammvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten, insbesondere unter Heranziehung der Erträge aus dem Stammvermögen. Es ist von anderem Vermögen getrennt zu halten.

(2) Über das Stammvermögen ist ein Inventar anzufertigen, das mindestens einmal jährlich zu aktualisieren ist. Belege über Veränderungen sind dem Inventar beizufügen.

(3) Die notwendigen Mittel zur Aufgabenerfüllung erhält die Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg aus

a) den Erträgen des Stammvermögens,

b) Einnahmen, die ihm im Rahmen der Aufgabenerfüllung zufließen,

- c) Erstattungen,
- d) Zuwendungen und sonstigen Zuschüssen.

## **B. Organe und Zuständigkeiten**

### **I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN**

#### **§ 4 Organe der Körperschaft**

Organe der Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg sind:

- a) der Diözesanbischof bzw. der Generalvikar,
- b) die/der Verwalter/-in,
- c) der Vermögensverwaltungsrat des Bischöflichen Stuhls zu Würzburg.

#### **§ 5 Vertretung; Verpflichtungsgeschäfte**

(1) Soweit hierfür nicht der Diözesanbischof bzw. der Generalvikar nach § 6 Abs. 1 zuständig ist, wird die Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg durch die/den Verwalter/-in gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Sie/Er hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters.

(2) Erklärungen, durch welche die Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg verpflichtet werden sollen, bedürfen der Schriftform; dies gilt nicht für ständig wiederkehrende Geschäfte des täglichen Lebens, die finanziell von unerheblicher Bedeutung sind.

### **II. DIÖZESANBISCHOF**

#### **§ 6 Diözesanbischof**

(1) Der Diözesanbischof bzw. der Generalvikar vertritt die Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg gegenüber der/dem Verwalter/-in. Soweit eine/ein Verwalter/-in nicht bestellt ist, führt der Diözesanbischof bzw. der Generalvikar die Verwaltungsgeschäfte und vertritt die Körperschaft als gesetzlicher Vertreter gerichtlich und außergerichtlich. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich der Diözesanbischof bzw. der Generalvikar der Fachabteilungen des Bischöflichen Ordinariats.

(2) Dem Diözesanbischof kommt es nach Anhörung des Vermögensverwaltungsrats des Bischöflichen Stuhls gemäß § 9 Abs. 2 lit. b) und c) zu, dieses Statut zu ändern sowie gegebenenfalls eine Geschäftsordnung für den Bischöflichen Stuhl zu erlassen und zu ändern.

(3) Im Fall der Behinderung oder der Vakanz des Bischöflichen Stuhls nimmt derjenige, der nach Maßgabe der einschlägigen Vorschriften des CIC die Diözese inzwischen leitet, die Aufgaben des Diözesanbischofs aus diesem Statut wahr.

### III. VERWALTER/-IN

#### § 7 Verwalter/-in

(1) Die/Der Verwalter/-in wird durch den Diözesanbischof bestellt und abberufen. Besonderer Gründe für die Abberufung bedarf es nicht.

Die/Der Verwalter/-in darf nicht

- a) gleichzeitig das Amt des Generalvikars bekleiden,
- b) mit dem Diözesanbischof oder dem Generalvikar bis zum vierten Grad blutsverwandt oder verschwägert sein.

(2) Der/Dem Verwalter/-in obliegen die Führung der laufenden Verwaltungsgeschäfte und die Vermögensverwaltung nach Maßgabe der Gesetze, der Vorgaben dieses Statuts, des Haushaltsplans sowie der Richtlinien und Weisungen des Diözesanbischofs bzw. des Generalvikars. Die/Der Verwalter/-in ist direkt dem Diözesanbischof bzw. dem Generalvikar unterstellt. Zur Erfüllung seiner Aufgaben bedient sich die/der Verwalter/-in der Fachabteilungen des Bischöflichen Ordinariats.

(3) Die/Der Verwalter/-in vollzieht die Beschlüsse des Vermögensverwaltungsrats des Bischöflichen Stuhls.

(4) Die/Der Verwalter/-in hat in den Angelegenheiten der Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg die Sorgfalt einer/eines gewissenhaften, ordentlichen Verwaltungsleiterin/Verwaltungsleiters anzuwenden, der/dem fremde Vermögensinteressen anvertraut sind. Sie/Er hat eine besondere, durch die Zugehörigkeit zur katholischen Kirche mitgeprägte Treuepflicht gegenüber der Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg.

(5) Die/Der Verwalter/-in der Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg haftet für einen bei der Wahrnehmung ihrer/seiner Pflichten vorsätzlich oder fahrlässig verursachten Schaden; die zivilrechtlichen und zivilprozessualen Vorschriften des Rechts der Bundesrepublik Deutschland finden Anwendung.

### IV. VERMÖGENSVERWALTUNGSRAT DES BISCHÖFLICHEN STUHLS

#### § 8 Aufgaben des Vermögensverwaltungsrats; Anwendung des Statuts über die Vermögensverwaltungsräte

(1) Der Vermögensverwaltungsrat des Bischöflichen Stuhls berät den Diözesanbischof bzw. den Generalvikar und die/den Verwalter/-in in allen finanz- und vermögensrechtlichen Angelegenheiten der Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg.

(2) Der Vermögensverwaltungsrat des Bischöflichen Stuhls übt die Zustimmungs- und Anhörungsrechte nach § 9 aus. Er stimmt dem Haushaltsplan zu,

beschließt über die Anerkennung des geprüften Jahresabschlusses sowie die Erteilung der Entlastung für die/den Verwalter/-in.

(3) Der Diözesanbischof bzw. der Generalvikar kann dem Vermögensverwaltungsrat des Bischöflichen Stuhls weitere Aufgaben generell oder im Einzelfall übertragen. Die Übertragung weiterer Aufgaben bedarf der Schriftform.

(4) Der Vermögensverwaltungsrat des Bischöflichen Stuhls darf seine Rechte erst ausüben, wenn ihm ausreichende Informationen zu der von ihm zu treffenden Entscheidung vorliegen. Dies sind insbesondere exakte Angaben über die wirtschaftliche Lage der Körperschaft und die wirtschaftlichen Auswirkungen eines Rechtsgeschäfts für die Körperschaft und ein gerechter Grund für das in Aussicht genommene Rechtsgeschäft. Die weiteren Bestimmungen insbesondere der cc. 1293 und 1294 CIC gelten entsprechend.

(5) Im Übrigen bestimmen sich hinsichtlich des Vermögensverwaltungsrats des Bischöflichen Stuhls Zusammensetzung, Begründung der Mitgliedschaft, Suspendierung und Beendigung der Mitgliedschaft, Rechte und Pflichten der Mitglieder, Geschäftsgang, Ehrenamtlichkeit und Aufwandsentschädigung, Verschwiegenheitspflichten und Haftung nach den Vorschriften des Statuts über die Vermögensverwaltungsräte.

### **§ 9 Zustimmungs- und Anhörungsrechte**

(1) Maßnahmen und Rechtsgeschäfte, die über den gewöhnlichen Verwaltungsbetrieb hinausgehen, bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vermögensverwaltungsrats. Dies gilt insbesondere für folgende Maßnahmen:

- a) die Widmung und Entwidmung von Stammvermögen;
- b) den Abschluss von Verpflichtungs- oder Verfügungsgeschäften, die einen Gegenstand des Stammvermögens betreffen;
- c) den Abschluss von Verpflichtungsgeschäften, mit Ausnahme von Miet- und Pachtverträgen, die eine Zahlungspflicht oder einen Zahlungsanspruch der Körperschaft begründen, deren Wert einmalig oder – bei wiederkehrender Leistungspflicht – in Summe 500.000 € übersteigt; maximal jedoch 2.000.000 € pro Kalenderjahr.
- d) die Veräußerung, Übertragung, Aufhebung, Belastung oder Inhaltsänderung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (insbesondere Hypotheken, Grundschulden, Bestellung von Erbbaurechten und Belastung von Erbbaurechten);
- e) den Abschluss von Miet-, Pacht- und sonstigen Nutzungsüberlassungsverträgen, deren Jahresmiete beziehungsweise -pacht 60.000 € übersteigt,
- f) den Abschluss von Arbeits- und vergleichbaren Dienstverträgen, auch gegenüber dem Verwalter;



g) die Annahme von Zuwendungen, sofern diese nicht frei sind von Auflagen oder Belastungen;

h) die Aufnahme von Darlehen;

i) die Übernahme fremder Verbindlichkeiten, insbesondere durch Bürgschaft, Schuldbeitritt, Schuldversprechen oder Garantie;

j) die Errichtung, die vollständige oder teilweise Übernahme, die Veräußerung, die Belastung oder die Auflösung von gesellschaftsrechtlichen Beteiligungen an Personen- und Kapitalgesellschaften; hiervon ausgenommen ist die Veräußerung und der Erwerb von Wertpapieren; vorstehender lit. a) bleibt unberührt;

k) die Ausübung wesentlicher Gesellschafterrechte bei Personen- und Kapitalgesellschaften, an denen die Körperschaft eine Beteiligung hält, insbesondere Bestellung und Abberufung von Organmitgliedern, Satzungsänderungen, Feststellung des Jahresabschlusses, Erteilung von Entlastung gegenüber Organmitgliedern;

l) den Abschluss von Vereinbarungen über die Ablösung von Baulastverpflichtungen und anderen Leistungen Dritter;

m) die Wahl des Abschlussprüfers;

n) die Festlegung und Änderung einer Anlagestrategie sowie entsprechender Anlagerichtlinien.

(2) Folgende Maßnahmen bedürfen der vorherigen Anhörung des Vermögensverwaltungsrats des Bischöflichen Stuhls:

a) die Bestellung der Verwalterin/des Verwalters;

b) die Änderung dieses Statuts;

c) der Erlass und die Änderung einer Geschäftsordnung für den Bischöflichen Stuhl.

(3) Ist bei Gefahr in Verzug oder im Fall einer aus anderen Gründen unaufschiebbaren Entscheidung eine vorherige Befassung des Vermögensverwaltungsrats des Bischöflichen Stuhls nicht möglich, ist die Beschlussfassung über die vorstehenden Zustimmungs- und Anhörungsrechte unverzüglich nachzuholen. Eine Entscheidung ist dann unaufschiebbar, wenn ein Zuwarten nach vernünftiger kaufmännischer Bewertung zu finanziellen oder wirtschaftlichen Einbußen für den Bischöflichen Stuhl führen würde.

## **V. WEITERE VERMÖGENSRECHTLICHE BESTIMMUNGEN; BEISPRUCHSRECHTE**

### **§ 10 Anwendbarkeit vermögensrechtlicher Bestimmungen**

Das Vermögen der Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg ist gemäß c. 1257 § 1 CIC Kirchenvermögen. Für die Verwaltung des Vermögens der Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg gelten außer den Bestimmungen dieses Statuts die Vorschriften des CIC über die Vermögensverwaltung des Diözesanvermögens und die diese ergänzenden Partikularnormen Nr. 18 und 19 der Deutschen Bischofskonferenz in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 11 Beispruchsrechte des Diözesanvermögensverwaltungsrates und des Konsultorenkollegiums**

Die für die Gültigkeit besonderer Rechtsgeschäfte erforderliche Anhörung oder Zustimmung von Diözesanvermögensverwaltungsrat und Konsultorenkollegium ergeben sich aus den cc. 1277 und 1291 bis 1295 CIC und den dazu erlassenen Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz, unbeschadet darüber hinausgehender diözesaner Regelungen.

## **C. Schlussbestimmungen**

### **I. AUFLÖSUNG ODER AUFHEBUNG DER KÖRPERSCHAFT BISCHÖFLICHER STUHL ZU WÜRZBURG**

#### **§ 12 Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg**

Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft Bischöflicher Stuhl zu Würzburg fällt das Vermögen der Körperschaft an die Diözese Würzburg, Körperschaft des öffentlichen Rechts, die es unmittelbar und ausschließlich für kirchliche Zwecke im Sinne von § 2 Abs. 1 dieses Statuts zu verwenden hat. Sollte die Diözese Würzburg das Vermögen aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht mehr aufnehmen können, entscheidet der Vermögensverwaltungsrat über die Verwendung des Vermögens.

### **II. INKRAFTTRETEN**

#### **§ 13 Inkrafttreten**

Dieses Statut tritt am 1. Juli 2020 in Kraft. Das vorstehende Statut wird hiermit als Statut gemäß c. 94 § 3 CIC ausgefertigt. Es ist im Würzburger Diözesanblatt zu promulgieren.